

- c) bei Im- und Exporten nach der vertraglich vereinbarten bzw. amtlich festgesetzten Quarantänezeit, spätestens 4 Wochen nach Beginn der Quarantäne.

Findet ein Verkauf der versicherten Zucht- und Nutztier durch die Betriebe nach der Übernahme nicht statt, so endet der Versicherungsschutz spätestens 4 Wochen nach Übernahme der Tiere. Eine Leistungspflicht der DVA besteht auch für Schäden, die innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung des Transportes auftreten, wenn das für den Schaden ursächliche Ereignis nachweislich während des Transportes eingetreten ist.

(2) Bei Schlachttieren beginnt der Versicherungsschutz für Erzeugerbetriebe mit dem Zeitpunkt, an dem die zur Schlachtung bestimmten Tiere zum Transport nach einem Schlachthof den Stall oder die Weide des Besitzers verlassen und endet mit dem Übergang der Gefahr auf die Aufkaufbetriebe. Für Aufkaufbetriebe beginnt der Versicherungsschutz mit dem Übergang der Gefahr auf die Aufkaufbetriebe und endet mit dem Zeitpunkt der Schlachtung der Tiere.

(3) Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Gütern beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, zu dem die Güter zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung von der bisherigen Aufbewahrungsstelle entfernt werden, und endet mit dem Zeitpunkt der Ankunft an dem Ort, den der Empfänger zu ihrer vorläufigen Aufbewahrung bestimmt hat.

§ 3

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigungsberechnung sind:

- a) bei Zucht- und Nutztieren, die während des Transportes infolge Krankheit oder Unfall verenden oder notgetötet werden müssen, sowie bei Zuchttieren, die infolge Krankheit oder Unfall dauernd zuchtuntauglich werden, oder bei Einhufern, die infolge Krankheit oder Unfall dauernd unbrauchbar werden,
— der Einkaufspreis
— die anteiligen Transportgebühren
— die Gebühren für Schutzimpfungen, die für den Transport erforderlich sind
— die Kosten der Notlötung
- b) bei Zuchttieren, die nicht gekört wurden, der Einkaufspreis als Nutztier
- c) bei Zuchttieren, die durch einen Schaden auf dem Transport nicht gekört werden können, der nach der Leistungsnote festgestellte mittlere Wert der Zuchtwertklasse
- d) bei Zuchttieren, die gekört, aber nicht abgesetzt werden, der mittlere Wert der Zuchtwertklasse
- e) bei Schlachttieren der nach der Art der Ablieferung zulässige Erfassungs-, Aufkauf- oder VEG-Preis unter Berücksichtigung des Lebendgewichtes
- f) bei vernichteten oder in Verlust geratenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Gütern die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, jedoch höchstens bis zum
— Einkaufspreis bei Bezügen
— Verkaufspreis bei Versendungen
— Bruttowert bei Grundmitteln, wenn der Nettowert am Schadentage mehr als 40 % des Brutlowertes beträgt. Beträgt der Nettowert 40 % des Bruttowertes oder weniger, so gilt

für die Entschädigung der Nettowert als oberste Grenze

- g) bei beschädigten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Gütern die Kosten für die Reparatur bzw. Nachbehandlung bis zur Höhe der in Buchst. f genannten Begrenzung. Bei Bruchschäden an Maschinen sowie an Möbeln und Umzugsgut werden nur die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes der zerbrochenen Teile ersetzt. Eine angemessene Wertminderung kann ersetzt werden, wenn die Güter zum Verkauf bestimmt waren

h) anteilige Kosten, die für den normalen Verlauf des Transportes nachweisbar aufgewandt wurden, z. B. Fracht, Verpackung sowie die Beiträge zur großen Havarie, wenn eine nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgemachte Dispache vorliegt.

(2) Die Höhe der Entschädigung beträgt 100 % des errechneten Schadenbetrages.

(3) Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Gütern wird eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn der Schaden 250 M je Ereignis übersteigt.

(4) Auf die Entschädigung werden Restwerte und Erlöse angerechnet.

§ 4

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Der Betrieb ist verpflichtet:

- a) die Bestimmungen über die Beförderung, das Umsetzen oder den Umschlag von Tieren und Gütern, insbesondere bei der Verladung von Tieren die vorgeschriebenen und üblichen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten
- b) vom Zeitpunkt der Übernahme der Tiere an eine ordnungsgemäße Überwachung, Pflege und Fütterung der Tiere vorzunehmen.

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Tieren der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) versichert:

- a) Einhufer ab vollendetem 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
Rinder ab vollendetem 1. Lebensmonat bzw. ab 70 kg Lebendgewicht, wenn der Geburtstag nicht nachgewiesen werden kann, bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
Schweine, Schafe und Ziegen ab 15 kg Lebendgewicht bis zum vollendeten 4. Lebensjahr
gegen Nottötung infolge Krankheit oder Unfall sowie gegen Verenden. Versicherte Tiere scheiden
■ bei Erreichen der genannten Altersgrenzen nicht aus der Versicherung aus
- b) männliche Zuchttiere, Herdbuchkühe bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Herdbuchsauen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr gegen dauernde Zuchtuntauglichkeit infolge Krankheit oder Unfall
- c) Einhufer gegen dauernde Unbrauchbarkeit zur Zuggleistung infolge Krankheit oder Unfall.